

KBI (ö) 3 bzw. die vierteljährliche Planbilanz für Staatliche Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf und Bezirkskontore für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf,

Eine Ausdehnung dieser Berichterstattung durch Erweiterung der vorgeschriebenen Vordrucke oder Anforderung zusätzlicher Ablagen ist nicht statthaft,

## IE

### Aufstellung, Einreichung und Zusammenfassung

1. Monatliche Finanzkurzmeldung „FKM (ÖWf bzw. monatlicher Planbericht des volkseigenen Großhandels für Betriebe des kommunalen Großhandels

Für die Aufstellung und Einreichung der monatlichen Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“ gilt die Anweisung vom 2. Dezember 1954 zur Aufstellung der monatlichen Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“ in den Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft (ZBl. S. 587). Die vierteljährlichen Zusammenfassungen haben abweichend von der genannten Anweisung nach den im Abschnitt II Ziff. 4 unter C Buchstaben a bis k dieser Anordnung genannten Richtlinien zu erfolgen.

Für die Aufstellung und Einreichung der monatlichen Planberichte des volkseigenen Großhandels für Betriebe des kommunalen Großhandels gelten die für die Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“ festgelegten Richtlinien,

Die Zusammenfassung hat auf dem Vordruck „FKM (ÖW)“ entsprechend der Finanzkurzberichterstattung zu erfolgen,

2. Tjmlaufmittelnachweis für volkseigene Produktions- und Verkehrsbetriebe „E 284“ der DN sowie Nachweis der Kreditdeckung und der Abrechnung des Warenfinanzierungsplanes

Für diesen Nachweis gelten die Vorschriften der Deutschen Notenbank. Er ist auch von den Betrieben, die nach vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan arbeiten, einzureichen, die unter Verwendung des Richtsatzplanes (Plan 81,1) des Betriebsplanes als Anlage zum vereinfachten Finanz- und Leistungsplan Richtsatzplankredite der Deutschen Notenbank in Anspruch nehmen. Für die Aufstellung und Einreichung der Vordrucke des neuen Rechnungswesens Handel gelten die in den Vorschriften über das neue Rechnungswesen festgelegten Bestimmungen,

3. Kontrollbericht

Der Kontrollbericht ist von den Betrieben halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember 1955 bzw. von den Bezirksbauunions vierteljährlich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember 1955 aufzustellen. Die Betriebe mit VEB-Plan haben über den halbjährlichen Kontrollbericht hinaus auch zum 31. März und 30. September 1955 das Kontrollblatt „Nachweis über die Erfüllung des Kostenplanes und die Abrechnung der Mittel des betrieblichen Arbeitsschutzes“ KBI (ö) 3 bzw. Staatliche Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf und Bezirkskontore für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf die Planbilanz mit der Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“ einzureichen. Die Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“ ist als Abrechnung der Akkumulation Bestandteil des Kontrollberichtes,

Das Kontrollblatt KBI (ö) 3 (altes und neues Rechnungswesen) ist ebenfalls Bestandteil des Kontrollberichtes und gilt einheitlich für alle Betriebe mit VEB-Plan mit Ausnahme der Betriebe des kommunalen Großhandels und der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf und der Bezirkskontore für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf,

Für die Kontrollblätter „Bilanz“, „Ergebnisrechnung“ und „Nachweis über die Entwicklung des Direktorfonds“ sind die von den nachstehend genannten Ministerien ausgearbeiteten Vordrucke zu verwenden:

- a) Für die örtliche volkseigene Industrie (Kapitel 2900 und 2905) einschließlich Baustoffindustrie (Kapitel 2902) und die Bauindustrie (Kapitel 2901) mit zehn und mehr Beschäftigten,
  - aa) Für altes Rechnungswesen der Kontrollbericht KBI (ö) A des Ministeriums der Finanzen,
  - bb) Für neues Rechnungswesen der Kontrollbericht KBI (Z) des Ministeriums der Finanzen,
- bj Für den örtlichen volkseigenen Kraftverkehr und die Kraftfahrzeug-Reparaturbetriebe (Kapitel 261 und Kapitel 243), den volkseigenen kommunalen Verkehr (Städtischer Nahverkehr) mit VEB-Plan (Kapitel 2910) sowie die volkseigenen Speditionsbetriebe (Kapitel 263) der Kontrollbericht des Ministeriums für Verkehrswesen, Hauptverwaltung Kraftverkehr,
- c) Für die Betriebe des kommunalen Großhandels (Kapitel 2962) der Kontrollbericht des volkseigenen Großhandels auf der Grundlage des Sonderheftes 40 der Schriftenreihe „Deutsche Finanzwirtschaft“,
- d) Für die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf und Bezirkskontore für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf der Kontrollbericht des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
- e) Für die Betriebe der örtlichen volkseigenen Wasserwirtschaft mit VEB-Plan (Kapitel 297) der Kontrollbericht für altes Rechnungswesen KBI (ö) A des Ministeriums der Finanzen (wie für örtliche volkseigene Industrie mit altem Rechnungswesen),
- f) Für Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan der vereinfachte Kontrollbericht des Ministeriums der Finanzen (Kontrollblätter VDB 200, 201/2),

Die entsprechenden Erläuterungen zu den Kontrollberichten werden ebenfalls von den vorstehend genannten Ministerien herausgegeben,

4. Der Kontrollbericht sowie der vierteljährliche Nachweis über die Erfüllung des Kostenplanes KBI (ö) 3, der Planbericht des kommunalen Großhandels und die Planbilanz der Staatlichen Kreiskontore und Bezirkskontore ist von den Betrieben an folgende Dienststellen einzureichen: